

tativa." Gury de restit. n. 627. Princ. III. Dasjelbe ergibt sich aus Gury tract. de statib. part. n. 27. I. "Nemo tenetur ex justitia sponte se offerre ad testificandum," wozu Ballerini bemerkt: Intellige ex justitia commutativa, nisi tamen sermo sit de illis, qui ex officio tenentur accusare." Confer Lig. I. 4. n. 264. Navar. in Man. c. 17, n. 21. Aus dem Verhältnisse, in welchem Cajus zum Nachbar und zur Brandstiftung steht, ergibt sich nun, dass er weder officiell noch contractlich verpflichtet ist, die Brandstiftung zur Anzeige zu bringen. Nicht officiell: da er kein derartiges Amt bekleidet; nicht contractlich: da der Contract, den er mit der Versicherungs-Gesellschaft bezüglich seines Gehöftes eingegangen, nicht die Tragweite hat noch haben kann, dass er auch diejenigen zur Anzeige bringt, die absichtlich und böswillig sein Gehöft anzünden oder in Feuersgefahr bringen. Dieser Contract verpflichtet ihn nur, dass er nicht durch eigene Schuld Feuersgefahr herbeiführt.

Aber verpflichtet ihn nicht die Sorge für das Gemeinwohl zur Anzeige, indem ein Brandstifter offenbar als gemeingefährlich zu betrachten ist? Allerdings; allein da diese Pflicht aus der justitia legalis entspringt, "quia pars ex legali justitia tenetur prospicere incolunitati totius" (Gury tract. de stat. parti. 27, nota b.), so zieht er sich aus der Unterlassung dieser Pflicht kein onus restituendi zu. Folglich kann Cajus vom Beichtvater nicht deshalb zur Restitution des Schadens angehalten werden, den der Nachbar als Brandstifter angerichtet hat, wenn er denselben nicht zur Anzeige bringen will.

4. Schliesslich muss noch folgender Punkt berücksichtigt werden. Gesezt den Fall, der Brandstifter würde bekannt und zur Restitution des gesammten Brandschadens herangezogen; könnte Cajus seine Versicherungs-Summe auch in dem Falle behalten, wenn es feststände, dass er durch sein Zögern die Gefahr auf sein Gehöft geleitet hätte? Ja; denn er ist als Cooperator negativus nur in letzter Instanz verpflichtet zur Restitution, und tritt erst dann die Restitutionspflicht an ihn heran, wenn der eigentliche dammificator positivus nicht restituirt. Gury tract. de justitia 702, Princip. II; Liguori n. 580; Homo apost. n. 60.

Beuren.

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

**VIII. (Schadloshaltung einer Magd.)** In Steiermark kommt es vor, dass, wenn Dienstboten aufgenommen werden, über den zu verabreichenden Lohn gar nicht verhandelt wird. Bertha, eine gesunde kräftige Magd, erhielt am Jahreschluss von ihrem, wie sie sagt, geizigen Bauern, bloß 20 fl. Erbost darüber, nimmt sie selbst ein hübsches Stück Leinwand, um doch nicht gar zu kurz zu kommen.

Ob ihrer zu großen Allgemeinheit ist von Innocenz XI. folgende Proposition verworfen worden: „Famuli et famulæ domesticæ possunt occulte heris suis subripere ad compensandum operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt“. Damit ist nicht gesagt, dass nie ein Fall vorkommen könne, in welchem ein Diener sich selbst entschädigen darf. Es kann der Herr faktisch an seinen Dienern eine Rechtsverletzung begehen und dann ist nach dem Naturrechte jedermann befugt auf Schadloshaltung zu dringen, eventuell sich selbst zu entschädigen. Decreta Pontificia non intelligunt obligare famulum contra justitiam. (S. Alph. III., 522). Wenn der Herr, die Noth eines Arbeiters missbrauchend, denselben zu einem unter Gebür niedrigen Lohn herabdrückt, so handelt er ungerecht und hat der Arbeiter ein Recht auf Erhöhung des Lohnes bis zum *preimum infimum*. Hätte aber der Herr um denselben Lohn andere taugliche Arbeiter gefunden oder aus Mitleid des arbeitslosen Menschen sich erbarmt, so ist ein geringer Lohn nicht ungerecht; ja im letzten Falle wäre der Herr zu gar nichts obligiert. — Wenn beim Dienstantritt auch nicht ausdrücklich ein gegenseitiges Nebeneinkommen zustande kommt, so existiert doch ohne Zweifel ein stillschweigender Vertrag: zu geben was recht und billig ist und mit dem sich zu bescheiden. Recht ist jenes Maß, welches den Dienstboten jener Gegend entsprechend der Leistungsfähigkeit für gewöhnlich zuerkannt wird. Auf eine solche Höhe des Lohnes hat Bertha Anspruch und steht ihr kein anderer Weg offen zu diesem Lohne zu kommen, so ist's nicht nur nicht rechts sondern auch nicht ordnungswidrig, wenn sie sich *ad infimum preimum compensiert*. Lacroix l. III., n. 976 behauptet zwar, ein Urtheil über Recht und Unrecht stehe nicht dem Diener selbst zu, nicht einmal einem confessarius mediocriter doctus. Es begreift sich aber leicht, dass der hl. Alphonsus nicht so streng ist und den Salmantizern bestimmt, nach deren Urtheil auch ein Knecht und eine Magd wissen kann, was sie geleistet haben und was für solche Dienstleistungen in jener Gegend das *commune preimum infimum* ist. — Hat der Beichtvater sich überzeugt, dass B. sich nicht über ihr Maß genommen habe, so kann er nicht auf Rückgabe drängen. Nehmen wir an, B. wäre zu keiner Lohnsaufbesserung berechtigt gewesen und ihr Entwenden sei somit Diebstahl, so ist sie zu verpflichten zur Zurückgabe und den Ersatz des durch Entwendung etwa noch erfolgten und von ihr vorausgesehenen Schadens. Hat B. bereits die Leinwand zu Henden specificiert, so würde in *foro externo* nach § 415 a. b. G. entschieden. Im bloßen Gewissensbereich genügt es die zu Henden verarbeitete Leinwand durch Geld zu ersezgen.

Wien. P. Georg Freund, Rector des Redemptoristenklosters.